



Geschäftsordnung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Volleyballkreis Höxter ist die Gemeinschaft aller volleyballspielender Vereine und Gruppen im Bereich des Kreises Höxter.
- (2) Der Volleyballkreis hat seinen Sitz am Wohnort des 1. Vorsitzenden und ist nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Volleyballkreis ist Mitglied im Kreissportbund Höxter.

§ 2 Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Volleyballkreis ist mit seiner Tätigkeit von den Gegebenheiten des Lebens ausgehend auf die Zukunft ausgerichtet. Er ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral. Der Volleyballkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Verordnung vom 24.12.1953.
- (2) Die anfallenden Kosten des Vorstandes sind aus den Finanzmitteln des Volleyballkreises zu tragen. Da der Volleyballkreis für diese Finanzmittel selbst zu sorgen hat, erhebt er von den Vereinen pro spielende Erwachsenenmannschaft einen Jahresbeitrag, der vom Kreistag festzusetzen und zu beschließen ist. Darüber hinaus legt der Vorstand die Meldegebühren für die Mannschaften der Hobbyrunde fest. Die Organe des Volleyballkreises arbeiten ehrenamtlich. Seine Mitglieder haben nicht teil an seinem Vermögen, und keine Person wird durch Vergütung begünstigt, die dem Zweck fremd und unangemessen ist.

§ 3 Zweck und Aufgaben

- (1) Die Arbeit des Volleyballkreises ist nach den Satzungen und Ordnungen Westdeutschen Volleyballverbandes e.V. (WVV) auszurichten.
- (2) Der Volleyballkreis hat vordringlich folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Pflege und Verbreitung des Volleyballsports im Bereich des Kreises Höxter
 - b) Förderung und Pflege der Jugendarbeit in Zusammenhang mit den Jugend- und Sportausschüssen des Kreises Höxter

- c) Vertretung der volleyballspielenden Vereine und Gruppen gegenüber anderen Sportverbänden und bei Behörden des Kreises Höxter
- d) Kontaktaufnahme und –pflege zu
 - den Sportämtern sowie Kreis- und Stadtsportbünden
 - den Schulen
 und
 - Förderung des Volleyballsports an den Schulen
- e) Öffentlichkeitsarbeit für den Volleyballsport im Kreis Höxter
- f) Organisation und Durchführung
 - von Lehrgängen auf unterster Ebene zur Erlangung
 - von Trainerlizenzen in Abstimmung mit dem Lehrausschuss des WVV
 - der C-Kandidatur und C-I-Lizenz für Schiedsrichter in Abstimmung mit dem Schiedsrichterausschuss des WVV
 - der Leistungsförderung auf unterster Ebene in Abstimmung mit den Jugend- und Sportausschüssen
 - von Kreismeisterschaften
- g) Organisation des leistungsorientierten Spielbetriebes in Kreisligen und -Kreisklassen in Abstimmung mit dem Spielausschuss des WVV
- h) Hilfestellung bei der Neuaufnahme von Vereinen in den WVV

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Volleyballkreises Höxter sind

- a) als ordentliche Mitglieder die Vereine, die dem WVV angehören und ihren Vereinssitz im Kreis Höxter haben,
- b) als außerordentliche Mitglieder die Gruppen, Schulen u.s.w., die außerordentliche Mitglieder im WVV sind und ihren Wohnsitz im Kreis Höxter haben,
- c) als außerordentliche Mitglieder die Vereine, Gruppen, Schulen u.s.w., die noch nicht Mitglieder des WVV sind, ihren Vereinssitz oder Wohnsitz im Kreis Höxter oder einem direkt benachbarten Kreis haben. Diese Mitglieder müssen die Mitgliedschaft im Volleyballkreis beim 1. Vorsitzenden (Kreisvorsitzenden) beantragen.

§ 5 Aufnahme

Die Aufnahme in den Volleyballkreis ist schriftlich beim Kreisvorsitzenden zu beantragen. Über die Aufnahme der unter § 4 c genannten Antragsteller entscheidet der Vorstand (Kreisausschuss).

§ 6 Austritte, Ausschluß und Auflösung

- (1) Die Mitgliedschaft in Volleyballkreis erlischt durch Austritt, Ausschluß, Tod oder Auflösung.
- (2) Der Austritt kann jeweils zum Ende des Spieljahres durch ein-
eingeschriebenen Brief an den Kreisvorsitzenden erfolgen.
- (3) Der Ausschluß ist nur möglich
 - durch das Präsidium des WVV
 - durch den Kreistag mit einer 2/3 Mehrheit aller erschienenen Mitglieder
- (3) Die Auflösung des Volleyballkreises kann nur vom Kreistag mit einer 2/3 Mehrheit aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der Kreistag beschließt auch, wohin das Vermögen fällt.

§ 7 Organe

- (1) Organe des Volleyballkreises sind:
 - a) der Kreistag (KT)
 - b) der Vorstand (auch Kreisausschuss genannt, KS)
- (2) Der Kreistag ist das oberste Organ des Volleyballkreises. Der ordentliche Kreistag tritt einmal im Jahr zusammen. Er bestimmt die Richtlinien des Volleyballkreises, nimmt Berichte der Mitglieder des KS und der Kassenprüfer entgegen, erteilt Entlastung, setzt Beiträge gemäß § 2 Abs. 2 fest und beschließt über vorliegende Anträge und Änderungen der Geschäftsordnung. Der Kreistag genehmigt das Protokoll des letzten Kreistages.
- (3) Ein außerordentlicher KT muß innerhalb von 3 Wochen nach Antragsingang stattfinden, wenn es
 - a) der KS beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Kreisvorsitzenden beantragt hat.
- (4) Der ordentliche Kreistag ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen einzuberufen, die Tagesordnung ist mitzuteilen.

Die Tagesordnung des ordentlichen KT muß enthalten:

- a) Berichtes des KS
- b) Bericht des Kassenprüfers
- c) Entlastung des KS
- d) Wahlen
- e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
- f) Festsetzung der Jahresbeiträge

- (5) Der KT ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Änderungen der Geschäftsordnung sowie der Ausschluß von Mitgliedern gemäß § 6 Abs. 2 können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- (6) Auf dem KT sind stimmberechtigt:

- a) die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Volleyballkreises
- b) die Mitglieder des KS
- c) die Ehrenmitglieder des Volleyballkreises
- d) die Mitglieder des zuständigen Bezirksausschusses
- e) der Vertreter des WVV-Präsidiums

Die unter b), c), d) und e) genannten Mitglieder haben bei Abstimmungen jeweils eine Stimme.

Die unter a) genannten Mitglieder haben – abhängig von der Zahl ihrer am Pflichtspielbetrieb des WVV und WVJ sowie am Breitensportbetrieb des Volleyballkreises teilnehmenden Mannschaften – bei Abstimmungen

- für 1 oder 2 Mannschaften 2 Stimmen
- für 3 oder 4 Mannschaften 3 Stimmen
- für 5 oder 6 Mannschaften 4 Stimmen
- für 7 oder 8 Mannschaften 5 Stimmen
- für als 8 Mannschaften 6 Stimmen

Ordentliche Mitglieder haben bei Abstimmungen – wenn ihre Mannschaften nicht an Pflichtspielen teilnehmen – eine Stimme.

- (7) Das Stimmrecht kann von den Mitgliedern nur ausgeübt werden, wenn sie den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem KS nachgekommen sind.
- (8) Die in Abs. 6 Buchstabe a – e aufgeführten Teilnehmer können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben; eine Übertragung der Stimmen an andere ist nicht möglich.

§ 8 Anträge

- (1) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung angeführt sind, kann auf dem KT nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 5 Kalendertage vor der Versammlung beim Kreisvorsitzenden eingegangen sind.
- (2) Später eingehende oder gemäß § 7 Abs. 3 gestellte Anträge dürfen auf KT nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dieses ist dann geschehen, wenn der KT mit einfacher Mehrheit es beschließt.

Anträge, bei denen die Beschlußfassung eine 2/3 Mehrheit erforderlich macht, werden in die Tagesordnung aufgenommen, wenn der KT einstimmig die Dringlichkeit beschließt.

- (3) Anträge können gestellt werden
 - a) von den Mitgliedern
 - b) vom KS

§ 9 Vorstand (KS)

- (1) Der Vorstand (Kreisausschuss) erfüllt die Aufgaben des Volleyballkreises im Rahmen und im Sinne der Geschäftsordnung und der Beschlüsse des KT. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten anwesend sind.
- (2) Der KS besteht mindestens auf einem Vorsitzenden (auch Kreisvorsitzenden genannt) und einem Stellvertreter; darüber hinaus können durch den KT weitere Mitglieder berufen werden, z.B. für Finanzen, für Spielbetrieb und Schiedsrichtereinsatz, für die Jugend- und Schularbeit u.s.w.
- (3) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der KS berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (4) Die Wahrnehmung mehrerer Ämter durch eine Person ist zulässig.

§ 10 Ausschüsse

Der KS kann für die Vorbereitung und Durchführung bestimmter Aufgaben für einen zu begrenzenden Zeitraum Ausschüsse bilden. Sie arbeiten nach Weisung des KS.

§ 11 Protokollieren der Beschlüsse

Über die Beschlüsse des KT, des KS und der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Wahlen

Die Mitglieder des KS und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig, jedoch nicht bei den Kassenprüfern.

§ 13 Kassenprüfungen

Die Kasse ist in jedem Jahr durch die vom KT gewählten 2 Kassenprüfer zu prüfen. Sie erstellen Prüfungsberichte, tragen diese dem KT vor und beantragen die Entlastung des Kassenswartes. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des KS sein.

§ 14 Ordnungen

Der Volleyballkreis kann sich für die Abwicklung des Geschäfts- und Spielbetriebes Durchführungsbestimmungen (auch Ordnungen genannt) geben. Diese sind nicht Teil der Geschäftsordnung; sie sind vom KT zu verabschieden.